

Rödl & Partner

NEWSLETTER UNGARN

GEMEINSAM ANKOMMEN

1/2022

Aktuelles aus den Bereichen Steuern, Recht
und Wirtschaft in Ungarn

www.roedl.de/ungarn | www.roedl.com/hungary

→ Nutzung der SZÉP-Kártya für den Erwerb von Lebensmitteln

Gemäß der Regierungsverordnung 781/2021. (XII.24.) können in dem Zeitraum vom 1. Februar bis zum 31. Mai 2022 grundsätzlich die zu Lasten des Gastronomie-Unterkontos gutgeschriebenen Beträge der SZÉP-Kártya für den Kauf von Lebensmitteln genutzt werden. Da mittlerweile zudem die Möglichkeit der Interoperabilität zwischen den einzelnen Unterkonten der SZÉP-Kártya bis Ende 2022 verlängert wurde, können auch die auf die anderen Unterkonten eingezahlten Beträge in den betroffenen 4 Monaten in Lebensmittelgeschäften ausgegeben werden. Dies bedeutet nicht nur, dass im Falle einer rechtzeitigen Überweisung und Ausnutzung der Obergrenzen der Gesamtbetrag von HUF 450.000 für Lebensmitteleinkäufe ausgegeben werden kann, sondern auch, dass die ungenutzten Beträge aus den Vorjahren hierfür verwendet werden können.

Anhand eines Beispiels soll dargestellt werden, welcher Nettogehaltsanstieg bei nahezu gleicher Unternehmensbelastung und einer maximalen Ausnutzung des begünstigten jährlichen SZÉP-Kártya Limits im Jahr 2022 erzielt werden kann.

	Lohn/ Gehalt	SZÉP Kártya Zuwendung
	HUF	HUF
Brutto Lohn/Gehalt	510.000	-
SZÉP Kártya Zuwendung	-	450.000
Arbeitgeberanteil Sozialabgaben ¹	66.300	58.500
Est zu leisten vom Arbeitgeber ²	-	67.500

Est zu leisten vom Arbeitnehmer ³	76.500	-
Arbeitnehmeranteil Sozialabgaben ⁴	94.350	-
Nettobezüge	339.150	450.000
Gesamtbelastung Arbeitgeber	576.300	576.000

Anhand des vorgestellten Beispiels ergibt sich, dass:

- bei einer ca. 576.000 HUF hohen Gesamtbelastung für einen Arbeitgeber und
- einer Zuwendung über die SZÉP-Kártya anstatt einer direkten Lohnauszahlung - bei einer Ausnutzung des steuerlich begünstigten Betrages - ein Netto-Gehaltsvorteil von fast 111.000 HUF pro Jahr erzielt wird, den der Arbeitnehmer anhand der aktuellen Verordnung in den vorgegebenen 4 Monaten unter anderem für den Einkauf von Lebensmitteln verwenden kann.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Roland Felkai
Geschäftsführer und
Partner
T +36 1 8149 800
roland.felkai@roedl.com

¹ Der Arbeitgeberanteil an den Sozialabgaben beträgt 13% der Brutto bezüge, bzw. der SZÉP-Kártya Zuwendung

² Grundlage der ESt (15%) bildet die Gutschrift auf der SZÉP-Kártya

³ Bemessungsgrundlage der vom Arbeitnehmer zu entrichtenden ESt (15%) bildet der Bruttolohn

⁴ Höhe der vom Arbeitnehmer zu entrichtenden Sozialabgaben 18,5%

Impressum

Newsletter Ungarn, Ausgabe 1/2022

Herausgeber:
Rödl & Partner Budapest
Andrássy út 121
1062 Budapest
Tel.: +36 (1) 8 14 98-00
www.roedl.de/ungarn

Verantwortlich für den Inhalt:
Dr. Roland Felkai
roland.felkai@roedl.com

Layout/Satz:
Fruzsina Tóth
fruzsina.toth@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.